

## DATENSCHUTZREGLEMENT

Beilage zu den Statuten des Verbandes zum Schutz des Greifensees (VSG)

Die Generalversammlung des Verbandes zum Schutz des Greifensees vom 30. März 2017 beschliesst, gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, 19.06.1992), das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, 12.02.2007) und Art. 8 / 3. der Vereinsstatuten folgendes Datenschutzreglement:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Beschaffung und den Umgang mit Personendaten von Einzel- und Kollektivmitgliedern des VSG.

### **Art. 2 Verantwortung und Datenbeschränkung**

Der Vorstand des VSG trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit den Personendaten aller seiner Mitglieder. Er verlangt von seinen Mitgliedern nur jene Personendaten, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

### **Art. 3 Beschaffung, Verwaltung und Benutzung von Personendaten**

1. Von den Vereinsmitgliedern werden mit der Beitrittserklärung folgende persönliche Daten erhoben und gespeichert:

Art der Mitgliedschaft	Kollektivmitglieder	Einzelmitglieder
Persönliche Daten		
Name, Vorname	–	X
Name der juristischen Person	X	–
Name und Vorname der Kontaktperson	X	–
Strasse + Nr.	X	X
PLZ + Ort	X	X
Telefonnummer	(X)	(X)
Mobil-Telefonnummer	(X)	(X)
E-Mail-Adresse	(X)	(X)

es bedeuten: X erforderliche Angaben  
(X) freiwillige Angaben

- Die erfassten Personendaten der Vereinsmitglieder werden in einer vereinseigenen Liste geführt. Die Adressliste wird durch das VSG-Sekretariat verwaltet und bearbeitet (Mutationen).

Die Adressliste wird verwendet:

- für die Korrespondenz mit den Vereinsmitgliedern zur Ausübung der vereinsrechtlichen Pflichten wie der Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung, dem Versand des jährlichen Tätigkeitsberichtes (Bulletin) zusammen mit dem Einzahlungsschein für den Jahresbeitrag oder den Einladungen zu einem speziellen Vereinsanlass (z.B. Exkursion, Arbeitstag).
  - um persönlichen Kontakt aufzunehmen mit Vereinsmitgliedern in einer Vereinsangelegenheit, wie z.B. Anfrage zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe oder im Vorstand, Anfrage als Referent für Vortrag.
- Die Adressliste der Vereinsmitglieder wird vom Sekretariat des VSG für Vereinszwecke benutzt. Ausser dem Sekretariat sind nur noch der VSG-Präsident und die Vorstandsmitglieder im Besitz der Mitgliederliste.

#### **Art. 4. Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte und an Vereinsmitglieder**

1. Die Weitergabe von einzelnen Mitgliederadressen des VSG an Dritte ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden betroffenen Mitglieds unter Angabe des Empfängers und des Zwecks eingeholt wurde. Als Dritte gelten auch die Vereine und Organisationen (Gemeinden, Kanton), welche dem VSG als Kollektivmitglieder angehören. Die Mitgliederliste (Adressliste) darf als Ganzes keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.
2. Die Weitergabe von einzelnen Mitgliederadressen an Vereinsmitglieder ist an die gleichen Bedingungen geknüpft wie unter Absatz 1 angegeben ist. Die Mitgliederliste (Adressliste) darf nicht an Vereinsmitglieder ausgehändigt werden.

#### **Art. 5 Zugänglichmachen von Mitgliederdaten auf der vereinseigenen Website und im Tätigkeitsbericht**

Im öffentlichen Bereich der Website und im Tätigkeitsbericht werden der Präsident und die Vorstandsmitglieder mit Name, Vorname, Wohnort und E-Mail-Adresse aufgeführt. Zur Kontaktierung des VSG wird die Postadresse des Präsidenten angegeben. Ausserdem gelangt man über das auf der Website vorhandene Kontaktformular per E-Mail an den VSG.

In der Website dürfen keine Mitgliederdaten publiziert werden.

#### **Art. 6 Auskunftsrecht**

Jedes Vereinsmitglied (sowie dessen Rechtsvertreter) hat das Recht beim VSG-Präsidenten Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über seine Person verwaltet und bearbeitet werden.

#### **Art. 7 Verstösse gegen dieses Datenschutzreglement**

Verstösse gegen dieses Datenschutzreglement werden als Persönlichkeitsverletzung gemäss DSG und ZGB geahndet. Bei schwerwiegenden Verstössen eines Mitgliedes, wie z.B. missbräuchlicher Verwendung der Mitgliederliste, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Datenschutzreglement tritt am 31. März 2017 in Kraft.

VERBAND ZUM SCHUTZ DES GREIFENSEES

Der Präsident:

Der Aktuar:

F. Auderset

D. Zürcher